

Satzung der Gemeinde Oberndorf a. Lech zur Mittagsbetreuung

Aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 GO erlässt die Gemeinde Oberndorf a. Lech folgende Satzung:

§ 1

Die Gemeinde Oberndorf a. Lech ist Träger des Objekts "Mittagsbetreuung an der Oberndorfer Grundschule", nachfolgend "Mittagsbetreuung" genannt. Diese wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinn des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

§ 2

1. Das Objekt "Mittagsbetreuung" ist eine Einrichtung für Kinder der 1. bis 4. Klasse der Grundschule. Zu diesem Zweck wird pädagogisches Fachpersonal sowie geeignetes weiteres Personal von der Gemeinde angestellt.
2. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung "Mittagsbetreuung" übernimmt die Gemeinde.
3. Für den inneren Betrieb der Einrichtung ist der Leiter/die Leiterin (im folgenden „Leitung“ genannt) eigenverantwortlich.

§ 3

Den an der Mittagsbetreuung teilnehmenden Kindern soll eine offene, auf ihre Individualität eingehende Betreuung zukommen. Die Kinder sollen die Gelegenheit erhalten, sich auszuleben, sich zu entspannen und aufgestaute Emotionen abzubauen. Die Art der Beschäftigung wählen die Kinder möglichst selbst und werden darin - im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten - von der Betreuerin unterstützt. Dazu steht verschiedenartiges Spiel- und Bastelmaterial zur Verfügung. Impulse der Kinder werden aufgegriffen und in Beschäftigungsangebote mit einbezogen. Je nach Bedarf wird den Kindern die Möglichkeit geboten, sich zurückzuziehen und auszuruhen. Im Umgang miteinander werden gemeinsam mit den Kindern Regeln entwickelt (und fortlaufend weiterentwickelt), an denen sich die Kinder orientieren können und die faire Konfliktlösungen ermöglichen sollen. Gemeinsame Feste sollen die Gruppenzusammengehörigkeit und das soziale Miteinander vertiefen. Beim gemeinsamen Mittagsessen und beim gemeinsamen Abspülen und Aufräumen wird die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Kinder gefördert. Um dem natürlichen Bewegungsdrang entgegen zu kommen, soll ein täglicher Aufenthalt im Freien ermöglicht werden.

Die Mittagsbetreuung ist ein Lebensraum, in dem die Kinder soziale Erfahrungen sammeln können. Durch ständigen Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen Eltern, Schule und Betreuerin soll versucht werden, für alle Beteiligten ein größtmögliches Maß an Wohlbefinden zu erreichen.

§ 4

1. Aufgenommen werden alle Kinder der Oberndorfer Grundschule.
2. Die Höchstzahl der Kinder in der Gruppe und die Gruppenzahl wird von der Gemeinde in Absprache mit der Leitung der Einrichtung festgelegt. Die Auswahl trifft die Leitung der Einrichtung unter besonderer Berücksichtigung von Härtefällen.

§ 5

Die Einrichtung "Mittagsbetreuung" ist von Montag bis einschließlich Freitag von 11.05 Uhr bis längstens 16:00 Uhr in der notwendigen Gruppenzahl geöffnet. Während der Ferien und der staatlichen und staatlich geschützten Feiertage ist die Einrichtung geschlossen.

Es werden drei Formen der Mittagsbetreuung angeboten:

- Mittagsbetreuung ohne Essen (Regelbuchungszeit: 11:05 – 13:00 Uhr)
- Mittagsbetreuung mit Essen (Regelbuchungszeit 11:05 – 14:00 Uhr)
- verlängerte Mittagsbetreuung mit Essen. (Regelbuchungszeit Mo – Do. 11:05 – 16:00 Uhr, Freitags 11:05 – 15:00 Uhr)

Eine Hausaufgabenbetreuung durch pädagogisches Fachpersonal wird in der verlängerten Mittagsbetreuung angeboten.

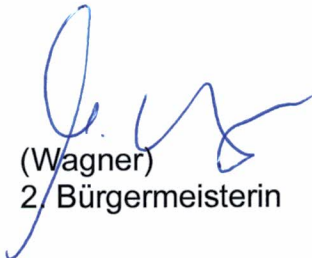
§ 6

Die Gebühren zur Benutzung der Mittagsbetreuung werden in einer gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung zur Mittagsbetreuung festgelegt.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Die Satzung vom 01.09.2015 tritt zum 31.08.2022 außer Kraft.

Oberndorf a. Lech, den 23.05.2022


(Wagner)
2. Bürgermeisterin

